

# I. Name, Sitz, Zweck

1

Name, Sitz	<b>Art. 1</b>  Mit dem Namen <b><u>Vereins-Kartell</u></b> <b><u>Grellingen</u></b>  (VKG) hat sich mit Sitz in Grellingen gemäss Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein gebildet.
Zweck	<b>Art. 2</b>  Die Ortsvereine oder Organisation mit kultureller, sportlicher, gemeinnütziger oder geselliger Zweckbestimmung bilden ein Kartell der Ortsvereine Grellingen.
Tätigkeit	<b>Art. 3</b> Das Vereinskartell hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- den Kontakt der Vereine und Organisatoren untereinander zu fördern und denjenigen mit den Ortsbehörden sicherzustellen</li><li>a) die Durchführung von gemeinsamen Aufgaben zu koordinieren. Gemeinsame Aufgaben sind solche, zu deren Durchführung zwei oder mehrere Vereine nötig sind und die nicht im Interesse der Vereine alleine, sondern in dem der Allgemeinheit oder der Gemeinde organisiert werden.</li><li>b) die Führung einer Melde- und Auskunftsstelle, die eine möglichst gezielte Koordination der Vereinsanlässe gewährleistet.</li></ul>

## II. Mitgliedschaft

Mitglieder	<b>Art. 4</b>  Das Vereinskartell besteht nur aus Kollektivmitgliedern. Mitglied des VKG kann jeder Ortsverein und jede Organisation werden, der sich gemäss der Zweckbestimmung von Art. 2 betätigt.
Behörden / Kirche	<b>Art. 5</b>  Die politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, die Schule, sowie die evangelische Kirchenpflege und der katholische Kirchgemeinderat werden zur GV eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **Art. 6**

Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Jeder Mitglied-Verein hinterlegt ein Exemplar seiner Statuten beim Sekretariat. Änderungen derselben sind umgehend zu melden.

Die Mitgliedervereine verpflichten sich, die Bestrebungen des VKG tatkräftig zu unterstützen, und sichern durch ihre Vertreter eine aktive Teilnahme am Kartellgeschehen zu.

Vereine mit politischer Zweckorientierung können nicht Mitglied werden.

## **Art. 7**

Austritt

Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist Vorbedingung für die Genehmigung des Austrittsgesuches durch die GV.

## **Art. 8**

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt oder den Kartell-Interessen zuwiderhandelt.

## **Art. 9**

Anspruch auf  
Vereins-Vermögen

Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen wird ausgeschlossen.

## **III Mittel**

**Art. 10** Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Die Ausgaben-Kompetenzen des Vorstandes werden im Jahresbudget festgelegt. Weiter steht dem Vorstand das Recht zu, Ausgaben in der maximalen Höhe von Fr. 500. – pro Vereinsjahr zu beschliessen.

Organe

**Art. 11** Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Präsidentenversammlung

**Art. 12** Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung  
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Jedes Mitglied ist verpflichtet mit je zwei bevollmächtigten Vertretern an der GV teilzunehmen, beide Vertreter sind stimmberechtigt.  
Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Der/die Vertreter/in des Gemeinderates nimmt von amteswegen an den Vorstandssitzungen und an der GV teil. Er/Sie hat nur beratende Stimme.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren jeweils für 2 Jahre. Wählbar sind nur angeschlossenen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen Rücksicht zu nehmen.

Der Generalversammlung obliegt die Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.

Die Generalversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. Ferner beschliesst sie, auf Antrag des Vorstandes über gemeinsame Anlässe oder Tätigkeiten. Hierfür können separate Arbeitsgruppen bestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedervereine verbindlich.

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist nur dann gewährleistet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

**Art. 13** Der Vorstand hat mindestens 5 Mitglieder und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer

Der Präsident verfasst einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Vereinsjahr zuhanden der Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt das VKG nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere vertritt er die Interessen der Mitglieder gegenüber der Ortsbehörde.  
Alle Chargen des VKG sind ehrenamtlich. Die Gewählten haben Anspruch auf Vergütung von Büro- und Portoauslagen.

Revisionsstelle **Art. 14** Für die Kontrollstelle werden zwei Revisoren aus den Mitgliedern gewählt. Sie überprüfen die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alljährlich wird ein Revisor ersetzt.

Präsidenten-  
Konferenz  
Interessengruppen **Art. 15** Der Vorstand kann in dringenden Fällen alle Mitglieder zu einer Präsidentenkonferenz einberufen.

Melde-  
und Auskunftsstelle **Art. 16** Der Vorstand dient den Mitglieder bei der Terminplanung. Er erteilt Informationen, damit sich Anlässe nicht überschneiden. Er führt den Veranstaltungskalender aufgrund der gemeldeten öffentlichen Anlässe und informiert die Bevölkerung (über Internet und Gemeinde)

Bei Meinungsverschiedenheiten über Terminfragen zwischen Mitglied kann das VKG als Schlichtungsstelle angerufen werden. Direktbeteiligte Vorstandsmitglieder des VKG müssen in den Ausstand treten.

Unterschrift  
Haftung **Art. 17** Das VKG verpflichtet sich mit Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes.  
Bei einer Verschulden haftet das VKG ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Pflichten der  
Mitglied- Vereine **Art. 18** Mutationen in der Vereinsleitung sind umgehend dem VKG bekannt zu geben.

Für die Anlässe, die das VKG durchführt, sind bei Bedarf Vereinsmitglieder zur Mithilfe abzuordnen.

Die an der Generalversammlung festgelegten Aufwendungen und Jahresbeiträge sind fristgerecht zu entrichten.

Statuten **Art. 19** Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des ZGB massgebend.

Änderungen **Art. 20** Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem rechtzeitig eingereichten Antrag zustimmen.

Auflösung **Art. 21** Das VKG kann jederzeit durch zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Ein allfälliger Aktivsaldo der Vereinskasse sowie sämtliche Akten werden für 5 Jahre den Gemeindebehörden zur Verwahrung übergeben, Wenn nach Ablauf der 5 Jahre keine Neugründung erfolgt, wird das Vereinsvermögen, zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.

Inkrafttreten **Art. 22** Diese Statuten wurden an der Präsidenten-Versammlung vom 19. August 2010 bereinigt und werden an der ordentlichen GV zur Genehmigung vorgeschlagen.

Die Mitglieder haben die neuen Statuten an der GV vom 31.März 2011 genehmigt. Sie ersetzen nun diejenigen vom 17. Oktober 1976

Der Einwohnergemeinderat bestätigt das Vereinskartell als Dachorganisation der Ortsvereine und Organisationen. Er betrachtet die vorliegenden Statuten als rechtsverbindlich.

Die vorliegenden Statuten wurden von Einwohnergemeinderat Grellingen in der Sitzung vom ..... genehmigt.

Für den Einwohnergemeinderat Grellingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Für das Vereinskartell Grellingen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hansruedi Kübli

Sonja Frey